

## Satzung

### Finanzamt muss Satzung und tatsächliche Geschäftsführung getrennt prüfen

Das Finanzamt kann nicht im Zuge einer Satzungsprüfung die Gemeinnützigkeit entziehen, weil ihm Verstöße gegen die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben bekannt waren.

Der Fall betraf einen Verein, der nach Aufforderung durch das Finanzamt eine Änderung der Satzungsregelung zum Vermögensanfall beschloss. Das Finanzamt entzog im Zuge der Satzungsprüfung die Gemeinnützigkeit, weil ihm Erkenntnisse vorlagen, dass die tatsächliche Geschäftsführung nicht den Anforderungen entsprach. Die betrafen u.a. die Beköstigung bei Veranstaltungen, Zuwendungen an Vereinsmitglieder und fehlerhafte Spendenbescheinigungen. Dagegen klagte der Verein, weil die Satzung keine Mängel enthielt – und bekam vor dem Finanzgericht (FG) Recht.

Die Begründung des FG:

Nach § 60a Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung (AO) wird die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gesondert festgestellt. Diese verbindliche Feststellung bezieht sich nur auf die satzungsmäßige Gemeinnützigkeit. Über die tatsächliche Geschäftsführung wird dabei nicht befunden.

Das bedeutet, dass sich die Feststellung nur auf die formelle Satzungsmäßigkeit bezieht und über die Erteilung der jeweiligen Steuervergünstigung nach wie vor erst im Steuerbescheid (Freistellungsbescheid) entschieden wird. Eine Kontrolle der tatsächlichen Geschäftsführung findet im Feststellungsverfahren nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AO nicht statt.

Deswegen darf das Finanzamt eine Feststellung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AO auch dann nicht ablehnen, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung über die gesonderte Feststellung bereits Erkenntnisse dafür vorliegen, dass die tatsächliche Geschäftsführung nicht den Anforderungen des § 51 AO nicht entsprechen wird.

Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 21.4.2020,  
Az. 3 V 185/20